

Geschäftsverzeichnisnr. 7430

Entscheid Nr. 163/2021
vom 18. November 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 7 und 14 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 und Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten » und Artikel 2 Nr.4 des Gesetzes vom 11. April 1994 « über die Öffentlichkeit der Verwaltung », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 2. September 2020, dessen Ausfertigung am 4. September 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Führen die Artikel 7 und 14 Absätze 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘Charta’ der Sozialversicherten, denen zufolge die Sozialversicherten Informationen über die Einspruchsmöglichkeiten sowie über die bei der Erhebung eines Einspruchs einzuhaltenden Formen und Fristen erhalten müssen, in deren Ermangelung die Einspruchsfrist nicht anläuft, nicht zu einer Diskriminierung in Anbetracht der Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung und/oder Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass die in den vorerwähnten Bestimmungen genannten Einspruchsfristen nicht die Verjährungsfristen umfassen, sodass das Nichtvorhandensein von Informationen bezüglich der Verjährungsfrist der Klage auf Zahlung der Entschädigungen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 nicht zur Folge hat, dass das Einsetzen dieser Verjährungsfrist verhindert wird?

2. Führt Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung, dem zufolge die Bürger Informationen über die Beschwerdemöglichkeiten sowie über die einzuhaltenden Formen und Fristen erhalten müssen, in deren Ermangelung die Verjährungsfrist für die Einreichung der Beschwerde nicht anläuft, nicht zu einer Diskriminierung in Anbetracht der Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung und/oder Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass die in der vorerwähnten Bestimmung genannten (Verjährungs-)Fristen der Beschwerde nicht die Verjährungsfristen umfassen, sodass das Nichtvorhandensein von Informationen bezüglich der Verjährungsfrist der Klage auf Zahlung der Entschädigungen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 nicht zur Folge hat, dass das Einsetzen dieser Verjährungsfrist verhindert wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 « über die Öffentlichkeit der Verwaltung » (nachstehend: Gesetz vom 11. April 1994) bestimmt:

« Damit die Bevölkerung deutlich und objektiv über die Tätigkeiten der föderalen Verwaltungsbehörden unterrichtet wird:

[...]

4. werden die eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltenden Formen und Fristen in jeder Unterlage angegeben, mit der dem Bürger ein Beschluss oder ein Verwaltungsakt individueller Tragweite, der von einer föderalen Verwaltungsbehörde ausgeht, notifiziert wird; andernfalls läuft keine Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde ».

B.1.2. Der Verweis auf die Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde ist das Ergebnis eines Abänderungsantrags, dessen Ziel es war, dass die fragliche Bestimmung in gleicher Weise formuliert ist wie Artikel 4 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 « zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates ». In der Begründung des Abänderungsantrags wurde auch präzisiert:

« L'omission de l'indication des voies de recours n'entraîne pas la nullité de la décision ou de l'acte administratif. Ce dernier fait déjà grief et l'intéressé n'a aucun délai à attendre ' pour introduire ' un éventuel recours.

C'est le délai pour la forclusion du droit de recours dont la prise de cours est ainsi suspendue » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1112/2, S. 9).

B.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ' Charta ' der Sozialversicherten » (nachstehend: Charta der Sozialversicherten) bestimmt:

« Die Einrichtungen für soziale Sicherheit und die Dienste, die mit der Zahlung der Sozialleistungen beauftragt sind, sind verpflichtet, die betroffenen Personen spätestens zum Zeitpunkt der Ausführung von jeglichem mit Gründen versehenen Beschluss, der sie betrifft, in Kenntnis zu setzen. Die Notifizierung muss außerdem die bestehenden Rechtsmittel sowie die zu diesem Zweck zu respektierenden Formen und Modalitäten erwähnen.

Der König bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Notifizierung. Er bestimmt die Fälle, in denen die Notifizierung nicht erfolgen muss oder in denen sie zum Zeitpunkt der Ausführung stattzufinden hat ».

B.3. Artikel 14 der Charta der Sozialversicherten bestimmt:

« Beschlüsse über die Gewährung oder die Verweigerung der Leistungen müssen folgende Vermerke enthalten:

1. die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht Einspruch einzureichen,

2. die Adresse der zuständigen Rechtsprechungsorgane,
3. die im Falle eines Einspruchs zu respektierenden Fristen und Modalitäten,
4. den Inhalt der Artikel 728 und 1017 des Gerichtsgesetzbuches,
5. die Nummer der Akte und die Angabe des Dienstes, der sie verwaltet,
6. die Möglichkeit, bei dem Dienst, der die Akte verwaltet, oder bei einem dazu bestimmten Informationsdienst jegliche Erklärung betreffend den Beschluss zu erhalten.

Enthält der Beschluss die in Absatz 1 vorgesehenen Vermerke nicht, läuft die Einspruchsfrist nicht an.

Der König kann vorsehen, dass Absatz 1 nicht anwendbar ist auf soziale Leistungen, die Er bestimmt ».

B.4.1. Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten bestimmt:

« Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen müssen Beschwerden gegen Beschlüsse, die von den für die Gewährung, Zahlung oder Rückforderung von Leistungen zuständigen Einrichtungen für soziale Sicherheit gefasst werden, bei Strafe des Verfalls innerhalb dreier Monate ab der Notifizierung des Beschlusses oder, in Ermangelung einer Notifizierung, ab der Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Sozialversicherten eingereicht werden.

Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen muss jede gegen eine Einrichtung für soziale Sicherheit gerichtete Beschwerde auf Anerkennung eines Anrechts ebenfalls bei Strafe des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit der Einrichtung eingereicht werden ».

B.4.2. Ursprünglich sah diese Bestimmung vor, dass die darin festgelegte Beschwerdefrist « unbeschadet günstigerer Bestimmungen in besonderen Gesetzen » anwendbar war.

Diese Präzisierung wurde im Laufe der Vorarbeiten eingefügt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in einigen Rechtsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet von Arbeitsunfällen, günstigere Fristen als die in der im Entwurf befindlichen Bestimmung vorgesehene Frist von drei Monaten festgelegt waren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 353/5, S. 74).

B.4.3. Durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1997 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der Charta der Sozialversicherten » hat der Gesetzgeber

diesen Ausdruck durch einen Verweis auf die « sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen » ersetzt.

Im Kommentar zu dieser Bestimmung ist dargelegt:

« Dans certaines branches de la sécurité sociale, aucun délai n'est actuellement prévu pour l'introduction d'un recours contre (certaines) décisions. De ce fait, un recours est recevable s'il est interjeté dans le délai de droit commun (30 ans). Ce délai, étant plus favorable pour l'intéressé, la Charte ne paraît pas avoir pour objectif d'y apporter un changement. Vu l'absence d'une 'disposition' expresse plus favorable, l'article 23 de la Charte pourrait cependant être interprété dans le sens que le délai de trois mois pour l'introduction d'un recours est bien d'application. Aussi est-il proposé de remplacer 'disposition plus favorable' par 'délai plus favorable' ».

Cette modification implique que dans d'autres articles de la Charte qui renvoient au délai de recours (ou de pourvoi, par exemple les articles 14, [alinéa 1er,] 3°, [et] 18), ce délai doit être interprété de la même manière » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 907/1, S. 19).

B.5. Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967) schreibt vor, dass Streitsachen in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes, einschließlich der Streitsachen in Bezug auf die Bestimmung des Prozentsatzes bleibender Arbeitsunfähigkeit, an die zuständige Gerichtsbehörde verwiesen werden, damit diese über die Ansprüche auf Entschädigungen, die in den Rechtsvorschriften über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten vorgesehen sind, erkennt.

B.6. Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt :

« Klagen auf Zahlung der Entschädigungen verjähren in drei Jahren ab Notifizierung der angefochtenen administrativen Rechtshandlung. Klagen auf Zahlung der Zuschläge wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit und der Sterbegelder verjähren in drei Jahren nach dem ersten Tag nach dem Zahlungszeitraum, auf den sie sich beziehen, insofern die Verjährungsfrist einer eventuellen Hauptklage auf Zahlung der Entschädigungen für diesen Zeitraum nicht abgelaufen ist.

Die Verjährungen, die für die im vorhergehenden Absatz erwähnten Klagen gelten, werden auf die Weise und aus den Gründen, die in den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder über den Schadenersatz für Berufskrankheiten vorgesehen sind, unterbrochen oder ausgesetzt ».

B.7. Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 « über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors » (nachstehend: königlicher Erlass vom 24. Januar 1969) benennt unter anderem die Verwaltung der medizinischen Expertise, um den Kausalzusammenhang zwischen einem Arbeitsunfall und den Arbeitsunfähigkeitszeiträumen zu prüfen und um das Datum der Konsolidierung sowie den Prozentsatz bleibender Arbeitsunfähigkeit festzulegen.

B.8. Artikel 9 § 3 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 bestimmt:

« L'Administration de l'expertise médicale notifie au ministre ou à son délégué sa décision qui consiste soit en l'attribution d'un pourcentage d'incapacité permanente, soit en une guérison sans incapacité permanente de travail.

[...]

Lorsque l'accident n'entraîne pas un pourcentage d'incapacité permanente, le ministre ou son délégué notifie, par lettre recommandée, une décision de déclaration de guérison sans incapacité permanente de travail ».

Zur Hauptsache

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.9. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 7 und 14 Absätze 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 2 der Charta der Sozialversicherten mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die vorerwähnten Artikel der Charta der Sozialversicherten vorschreiben, dass in der Notifizierung der genannten individuellen Beschlüsse die Einspruchsfristen angegeben sind, da andernfalls diese nicht anlaufen, aber nicht dieselbe Angabe zu den Verjährungsfristen der Klage vorschreiben, sodass die Verjährungsfrist der Klage auf Zahlung der Entschädigungen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 ab der Notifizierung des Beschlusses anläuft, auch wenn diese darin nicht vermerkt ist.

B.10. Artikel 7 der Charta des Sozialversicherten und Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. November 1997 « über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und

Gemeinden », der eine ähnliche Regel wie Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 enthält, wurden vom Kassationshof ausgelegt.

Dieser hat geurteilt, dass « die fehlende Angabe der Rechtsmittelfristen und -möglichkeiten nicht zur Folge hat, dass das Anlaufen der Verjährungsfrist der Klage auf Zahlung der Entschädigungen verhindert wird », was die von Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 eingeführte Verjährungsfrist betrifft (Kass., 10. Mai 2010, S.08.0140.F).

B.11. Außerdem hat der Kassationshof zu Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten geurteilt, dass « aus den parlamentarischen Arbeiten hervorgeht, dass unter dem Ausdruck ‘ sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen ’ [...] ebenfalls von diesen spezifischen Rechtsvorschriften vorgesehene Verjährungsfristen, in denen die Klagen auf Gewährung, Zahlung oder Rückforderung erhoben werden müssen, zu verstehen sind, wenn diese Rechtsvorschriften keine Rechtsmittelfrist vorsehen » (Kass., 6. September 2010, S.10.0004.N).

Nach diesen Entscheiden bezieht sich folglich Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten auch auf die Verjährungsfristen, während sich Artikel 7 dieses Gesetzes nicht auf sie bezieht.

B.12. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft jedoch auch Artikel 14 Absätze 1 Nr. 1 und 3 und 2 der Charta der Sozialversicherten. Auf diesen Artikel bezieht sich der vorerwähnte Entscheid des Kassationshofes vom 10. Mai 2010 nicht, der keine Streitsache über einen Beschluss über die Gewährung oder die Verweigerung von Sozialleistungen zum Gegenstand hatte (siehe die Schlussanträge des Generalprokurators Leclercq und den Entscheid des Arbeitsgerichtshofes Lüttich vom 21. April 2008, AL 35.032/07, gegen den die Kassationsbeschwerde gerichtet war).

Artikel 14 der Charta der Sozialversicherten bezieht sich spezifisch auf die Vermerke, die die Beschlüsse über die Gewährung oder die Verweigerung von Sozialleistungen enthalten müssen, während sich Artikel 7 der Charta der Sozialversicherten allgemeiner auf die Angaben bezieht, die in der Notifizierung von jeglichem mit Gründen versehenen individuellen Beschlusses zu den betreffenden Personen enthalten sein müssen.

Artikel 14 stellt höhere Anforderungen als Artikel 7 an die Vermerke, die in den Beschlüssen über die Gewährung oder die Verweigerung von Leistungen enthalten sein müssen. Er sieht ebenfalls ausdrücklich vor, dass die Einspruchsfrist nicht anläuft, wenn der Beschluss diesen Erfordernissen nicht genügt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 14 der Charta der Sozialversicherten und nicht Artikel 7 der Charta zur Anwendung kommt, wenn es wie im vorliegenden Fall um einen Beschluss über die Verweigerung von Sozialleistungen geht.

B.13. Wie in B.4.3 erwähnt, wurde Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 abgeändert, sodass die erwähnten Beschwerden innerhalb der in spezifischen Rechtsvorschriften festgelegten Verjährungsfrist eingereicht werden können, wenn diese günstiger ist als die von vorerwähntem Artikel 23 festgelegte Beschwerdefrist von drei Monaten, was bei der Verjährungsfrist von drei Jahren, die von Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 für Klagen auf Zahlung von Entschädigungen vorgesehen ist, der Fall ist.

Gemäß der in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Juni 1997 zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers und in einer kohärenten Auslegung der Charta der Sozialversicherten als Ganzes hat die vorerwähnte Gesetzesänderung ebenfalls zur Folge, dass der in Artikel 14 Absatz 1 Nr. 3 der Charta der Sozialversicherten erwähnte Begriff der Einspruchsfrist in gleicher Weise auszulegen ist und sich folglich auch auf die Verjährungsfristen bezieht. Eine solche Auslegung stimmt ebenfalls mit dem Ziel überein, das der Gesetzgeber mit Artikel 14 Absatz 1 Nr. 3 verfolgt hat, insofern er gewährleisten wollte, dass der Sozialversicherte über alle Rechtsmittel, die er gegen einen für ihn ungünstigen Beschluss einlegen kann, informiert wird.

B.14. Daraus folgt, dass in Bezug auf Klagen auf Zahlung der Entschädigungen die in Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnte Verjährungsfrist als eine Einspruchsfrist im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Nr. 3 der Charta der Sozialversicherten angesehen werden muss, sodass der Beschluss, Sozialleistungen aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1967 zu gewähren oder zu verweigern, auf diese Frist verweisen muss und diese in Ermangelung einer solchen Angabe nicht anläuft.

B.15. Die erste Vorabentscheidungsfrage beruht daher auf einer offensichtlich falschen Prämisse und bedarf keiner Antwort.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.16. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung vorschreibt, dass in der Notifizierung von Beschlüssen oder Verwaltungsakten individueller Tragweite die Beschwerdefristen angegeben sind, da diese andernfalls nicht anlaufen, aber nicht vorschreibt, dass in dieser Notifizierung die Verjährungsfristen der Klage angegeben sind, sodass die Verjährungsfrist der Klage auf Zahlung der Entschädigungen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 ab der Notifizierung des Beschlusses anläuft, auch wenn diese darin nicht vermerkt ist.

B.17. Unter Berücksichtigung des in B.13 und B.14 Erwähnten ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache in der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Rechtssache nicht dienlich. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf daher keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. November 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût